

# Verhinderung bei Krankheit oder Unfall

## Auszug aus Wegleitung:

### 8.7 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Lernende sind verpflichtet, das Qualifikationsverfahren gegen Ende der Grundbildung abzulegen.

Bei Verhinderung aus wichtigen Gründen ist sofort die zuständige Kantonale Prüfungsbehörde zu benachrichtigen. Bei Krankheit oder Unfall muss ein ärztliches Zeugnis an die Aufgebotsstelle eingereicht werden. Die Kandidatinnen/Kandidaten haben sich nach Wegfall des Hinderungsgrundes bei der zuständigen kantonalen Behörde zu melden.

### Verhinderung vor geplantem Prüfungstermin (Kandidatin/Kandidat)

- Meldung an Chefexpertin
- Einreichen einer Kopie des Arzzeugnisses oder Unfallscheins an die Chefexpertin
- Meldung an Chefexpertin, wenn wieder fähig, Prüfung zu absolvieren
- Neuer Prüfungstermin durch Chefexpertin wird festgelegt

### Verhinderung unmittelbar vor Prüfungstag, -beginn (Kandidatin/Kandidat)

- Abmelden auf Abteilung
  - Abmelden bei IPA begleitender vorgesetzter Fachkraft
  - Abmelden bei zugeteilter/m Expertin/Experten 1
- Achtung** - Kandidatin/Kandidat ist selber verantwortlich, dass sie/er im Besitz der nötigen Telefonnummern ist
- Expertin/Experte 1 hält Rücksprache mit Chefexpertin, neuer Prüfungstermin wird vereinbart

### Verhinderung unmittelbar vor Prüfungstag, -beginn (vorgesetzte Fachkraft)

- Abmelden auf Abteilung wo Prüfung stattfindet
- Abmelden bei Kandidatin/Kandidat
- Abmelden bei zugeteilter/m Expertin/Experten 1
- Expertin/Experte 1 hält Rücksprache mit Chefexpertin, neuer Prüfungstermin wird vereinbart

### Verhinderung unmittelbar vor Prüfungstag, -beginn (Expertin/Experte 1)

- Expertin/Experte 1 bietet Expertin/Experte 2 auf, den Praxisbesuch durchzuführen, wenn diese/r verhindert, Rückmeldung an Chefexpertin

### Verhinderung unmittelbar vor Fachgespräch (Expertin/Experte 1 oder 2)

- Rücksprache mit Chefexpertin, neuer Gesprächstermin wird vereinbart